

Gastronomie

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Inhalt

I. Terminologie.....	2
II. Gewerberechtliche Anforderungen	3
III. Preisverzeichnisse	4
IV. Lebensmittelhygiene.....	4
V. Spielgeräte aufstellen – Erlaubnis, Unterrichtung und Steuern	7
VI. Umsatzsteuer: Abgrenzung von Lieferungen und Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken (§§ 3,12 UStG)	8
VII. Versicherungen.....	9
VIII. Ausbildung	10
IX. Nichtraucherschutz	10
X. Rundfunkbeitrag	11
XI. GEMA.....	12
XII. Künstlersozialabgabe.....	12
XIII. Sondernutzungserlaubnis für Freiflächennutzung im öffentlichen Straßenraum.....	13
XIV. Die Gastronomie - ein kurzer Überblick in Zahlen	13
XV. Linkliste	14

I. Terminologie

Die Individual-Gastronomie stellt zusammen mit den Caterern und sonstigen Verpflegungsdienstleistungen sowie dem Beherbergungsgewerbe nach der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes (destatis) die drei Säulen des Gastgewerbes. Zur Gastronomie zählen die Anbieter der beiden Bereiche „Speisengeprägte Gastronomie“ und „Getränkegeprägte Gastronomie“. In der Wirtschaftszweigsystematik (NACE 2008) des Statistischen Bundesamtes werden die gastronomischen Betriebsformen unter den folgenden Wirtschaftszweignummern geführt:

- 56 Gastronomie
- 561 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. ä.
- 5610 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. ä.
- 56101 Restaurants mit herkömmlicher Bedienung
- 561010 Speisewagenbetriebe
- 56102 Restaurants mit Selbstbedienung
- 56103 Imbissstuben u. ä.
- 561030 Verkauf v. Nahrungsmitteln u.G
- 56104 Cafés
- 56105 Eissalons
- 562 Caterer u. Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
- 5521 Event-Caterer
- 56210 Event-Caterer
- 562100 Partyservice
- 5629 Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
- 56290 Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
- 562900 Kantinen
- 562901 Schulkantinen, Pausenverkauf
- 562902 Essen auf Rädern
- 562903 Bringdienste mit fertigen Speisen
- 563 Ausschank v. Getränken
- 5630 Ausschank v. Getränken
- 56301 Schankwirtschaften
- 563010 Gaststätten als Zeltbetriebe
- 56302 Diskotheken u. Tanzlokale
- 56303 Bars
- 56304 Vergnügungslokale
- 56309 Sonstige getränkegeprägte Gastronomie

Vor allem für Beherbergungsbetriebe mit gastronomischem Angebot relevant: Die Definition der Betriebsarten und Zimmertypen erfolgt in Auswahl und Anlehnung an die internationale Terminologienorm DIN EN ISO 18513:2021 (www.beuth.de) und die vormalige deutsche Touristische Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV) und ist mit aktuellem Stand 25.11.2022 auf den Internetseiten des DEHOGA-Bundesverbandes ([DEHOGA Bundesverband: Betriebsarten](#)) zusammengestellt.

II. Gewerberechtliche Anforderungen

Für die Ausübung eines Gewerbes gilt in der Regel der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Die zentralen gewerberechtlichen Rechtsgrundlagen für das gewerbsmäßige Führen eines Gaststättenbetriebes sind die Gewerbeordnung (GewO) und das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG).

Erforderlich ist nach § 2 des am 1.1.2012 in Kraft getretenen Niedersächsischen Gaststättengesetzes für den Betrieb eines Gaststättengewerbes im stehenden Gewerbe (d. h. bei gewerbsmäßigem Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, „wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist“)

- eine Anzeige auf dem Formblatt Anlage NGastG oder
- eine Gewerbeanzeige gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (unter Fristeinhaltung und mit Angabe, ob alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden)

bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) zu stellen. Diese Gewerbeanzeige muss mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen erfolgen. Das Ordnungsamt übermittelt die Angaben aus der Anzeige unverzüglich an

- Bauaufsicht
- Immissionsschutz
- Jugendschutz
- Lebensmittelüberwachung
- Zuständige Behörden für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung
- Finanzamt.

Sollen alkoholische Getränke angeboten werden, so ist die persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind zugleich mit der Anzeige

- ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und
- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung

- beide zur Vorlage bei einer Behörde - vorzulegen. Nach § 4 des Nds. Gaststättengesetzes liegt Unzuverlässigkeit insbesondere dann vor, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die oder der Gewerbetreibende dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet oder infolge eigenen Alkoholmissbrauchs bei der Betriebsführung erheblich beeinträchtigt ist.“

Der zuständigen Behörde ist unverzüglich anzuzeigen, wenn bei einer juristischen Person, die das Gaststättengewerbe betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen wird.

Die entstehenden Kosten für die Anzeige bemessen sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO)) des Landes Niedersachsen. Die Prüfung einer Anzeige nach § 2 NGastG wird nach Zeitaufwand berechnet. Zur Bearbeitung gehören danach auch die Beanstandung einer Anzeige, die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 und eine Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 3.

Das Niedersächsische Gaststättengesetz ist auch für Beherbergungsbetriebe relevant, die Getränke und zubereitete Speisen nicht nur an Hausgäste, sondern öffentlich zugänglich auch an andere Gäste abgeben.

Von besonderer Bedeutung sind folgende Paragraphen des NGastG:

- § 5 Anordnungen
- § 6 Auskunft und Nachschau
- § 7 Angebot alkoholfreier Getränke
- § 8 Nebenleistungen
- § 9 Allgemeine Verbote
- § 11 Ordnungswidrigkeiten.

Fachliche Voraussetzungen für das Führen eines gastgewerblichen Betriebes werden nicht verlangt. Weder ist eine einschlägige Berufsausbildung noch sind entsprechende Berufserfahrungen nachzuweisen. Sie sind aber für eine erfolgreiche Tätigkeit **sehr** hilfreich.

Auskünfte für rechtliche Anforderungen an die Errichtung und Führung eines Gaststättenbetriebes bei der IHK: Nico Zapke, Abt. Handel und Dienstleistungen, (Tel.: 0511 3107-244, E-Mail: nico.zapke@hannover.ihk.de).

III. Preisverzeichnisse

Werden Speisen oder Getränke angeboten, so müssen deren Preise nach § 7 Absatz 1 der Preisangabenverordnung (PAngV) in Preisverzeichnissen angegeben werden. Diese sind entweder auf Tischen auszulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 (in Schaufenstern, Schaukästen, auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt) angeboten, so muss die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.

Ein Preisverzeichnis, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind, ist neben dem Eingang der Gaststätte anzubringen (§ 7 Absatz 2). Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, dann reicht es aus, wenn das Preisverzeichnis am Eingang des Gaststättenteils angebracht ist.

IV. Lebensmittelhygiene

Zentrale Rechtsgrundlagen zur Beachtung der lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen im gastgewerblichen Betrieb sind:

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 - Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)
- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sie finden diese Rechtsquellen am Ende des Merkblatts verlinkt.

Für Unternehmerinnen und Unternehmer wie auch für Mitarbeitende bestehen Belehrungs-, Schulungs- und Dokumentationspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesetz zur Verhü-

tung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen; IfSG) und nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung (Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln; LMHV).

a. Infektionsschutzgesetz

Personen dürfen gewerbsmäßig bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln erstmalig nur dann ausüben, oder mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden. Und sie müssen nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, Personen, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, nach der Erstbelehrung (unmittelbar bei Einstellung bzw. ab 6 Wochen nach Betriebswechsel vom Betrieb veranlasst und vom Gesundheitsamt ausgeführt) nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die Tätigkeitsverbote und sonstige Verpflichtungen zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren (§ 43 Abs. 4 IfSG). Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes und die letzte Dokumentation der Belehrung durch den Arbeitgeber sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Übt der Arbeitgeber die betreffenden in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten selbst aus, hat er auch die ihn betreffende Bescheinigung des Gesundheitsamtes an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

b. Lebensmittelhygieneverordnung

Auch gastronomische Betriebe haben nach Artikel 3 der Verordnung (EG) 852/2004 sicherzustellen, dass auf allen ihren Kontrollen unterstehenden Produktions-, Verbrauchs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erfüllt werden.

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007, die der Regelung spezifischer lebensmittelhygienischer Fragen dient, fordert in § 4 Abs. 1, dass leicht verderbliche Lebensmittel nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die aufgrund einer Schulung nach Anhang II Kapitel XII Nr. 1 der Verordnung (EG) 852/2004 über die entsprechenden Fachkenntnisse auf den in Anlage 1 genannten Sachgebieten für ihre jeweilige Tätigkeit verfügen. Bei Personen, die eine wissenschaftliche Ausbildung oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, in denen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich der Lebensmittelhygiene vermittelt werden, wird in § 4 Abs. 2 vermutet, dass sie entsprechend geschult sind und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

c. Lebensmittelinformationsverordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher (so genannte Lebensmittel-Informationsverordnung - LMIV) regelt seit dem 13. Dezember 2014 die Lebensmittelkennzeichnung und seit dem 13. Dezember 2016 die Nährwertkennzeichnung auf vorverpackten Lebensmitteln europaweit einheitlich. Zudem soll sie die Verbraucher beim Lebensmittelkauf umfassend informieren. Die LMIV sorgt auch für eine bessere Lesbarkeit (unter anderem durch Vorgabe einer Mindestdriftgröße) und eine klare Kennzeichnung von Lebensmittelimitaten.

Für gastronomische Betriebe ist die LMIV von besonderer Relevanz hinsichtlich der Anforderungen bei der Abgabe zubereiteter Speisen und von Getränken. Zu beachten sind insbesondere die Regelungen des § 4 zur Kennzeichnung nicht vorverpackter oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackter Lebensmittel mit Blick auf die praktische Umsetzung der Anforderungen an die Allergenkennzeichnung (Getränke-, Speisekarten, Preisverzeichnisse aktualisieren, ggfs. Hinweistafeln erstellen, neue Kassensysteme anschaffen). Ein erheblicher fortlaufender Aufwand besteht auch in der Schulung des Personals und in der Dokumentation, dass der mündlichen Auskunftspflicht über Allergene Genüge getan wurde.

Die LMIV wird durch die nationale Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) vom 5. Juli 2017 (zuletzt geändert am 18. November 2020) ergänzt.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) gibt mit ihrem aktualisierten praxisorientierten 14 Seiten umfassenden Merkblatt ([Lebensmittelkennzeichnung im Gastgewerbe | Merkblatt 2024](#)) zur Kennzeichnung von Lebensmitteln und Allergenen im Gastgewerbe einen Überblick über die geltenden Kennzeichnungspflichten. Auch enthalten: relevante gesetzliche Grundlagen und Umsetzungsempfehlungen.

d. HACCP-Konzept

Die betriebliche Eigenkontrolle der Umsetzung der Anforderungen an die Lebensmittelhygiene sollte in Form von HACCP-Konzepten (Hazard Analysis of Critical Control Points)

- | | |
|------------|------------------------|
| - Hazard | Risiko- bzw. Gefahren- |
| - Analysis | Analyse durch |
| - Critical | kritische |
| - Control | Kontroll-/Lenkungs- |
| - Point | Punkte |

erfolgen. Eine rechtsverbindliche Darstellung der Lebensmittelhygiene nach HACCP erfolgt in den folgenden Rechtsquellen: EU-VO 852/2004 (LM allgemein), EU-VO 853/2004 (LM Tier), LFGB, LMHV. Mit Hilfe der Selbstkontrolle kann ein Betrieb seine lebensmittelhygienebezogenen Stärken und Verbesserungspotenziale benennen, in geplante Verbesserungsmaßnahmen umsetzen und deren Fortschritt überwachen. Zu diesem Zweck sollten Verantwortliche aus dem Betrieb und externe Fachleute ein Konzept erstellen, das umsetzungsorientiert und eigenkontrollfähig aufgebaut ist und auch eine Nachvollziehbarkeit bei einer Fremdbewertung z. B. durch Lebensmittelkontrolleure oder Dienstleister (wie Laboratorien, Schädlingsbekämpfer oder technische Vertragspartner) ermöglicht.

IHK-Seminare zur Lebensmittelhygiene für Gastgewerbe, Lebensmittelhandel und Produzierende Betriebe im Bereich der Lebensmittel

1. Die IHK bietet in der Regel eine „Online-Hygieneschulung (LMHV § 4) inkl. Folgebelehrung IfSG (§ 43) pro Quartal an.
2. Auch bietet die IHK zweimal jährlich ein Präsenzseminar „Lebensmittelhygiene: Gesetzliche Regelungen, Schulungspflichten und HACCP-Eigenkontrollen im Lebensmittelbetrieb“ an.

Die Online-Schulungen und Präsenzseminare sind im Veranstaltungskalender der IHK ([Veranstaltungen IHK Hannover - IHK Hannover](#)) verzeichnet.

V. Spielgeräte aufstellen – Erlaubnis, Unterrichtung und Steuern

a. Erlaubnis und Unterrichtung:

Personen, die nach § 33 c Gewerbeordnung (GewO) gewerbsmäßig Spielgeräte aufstellen wollen, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung versehen sind und die die Möglichkeit eines Gewinns bieten, benötigen die Erlaubnis der zuständigen kommunalen Behörde. Die Erlaubnis ist an technische Zulassungsvoraussetzungen geknüpft und kann mit Auflagen versehen werden. Als Voraussetzung für die Erlaubnis muss auch die erforderliche Zuverlässigkeit gegeben sein und es ist die Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer (IHK Hannover führt diese durch) über die Unterrichtung der für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz beizubringen sowie ein Nachweis des/der Antragstellenden über ein Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll.

Der/Die Gewerbetreibende darf die Spielgeräte nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 GewO erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. In einem gastronomischen Betrieb dürfen nach § 3 Spielverordnung ([SpielV - Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit](#)) maximal zwei Spielgeräte aufgestellt werden. Der/Die Aufstellende darf mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen beschäftigen, die über eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer (IHK Hannover führt diese durch) über die Unterrichtung der für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz verfügen.

Ein Gastronom/eine Gastronomin wird dann zum/zur erlaubnispflichtigen Aufsteller bzw. Aufstellerin, wenn er/sie als Unternehmer/-in oder als Mitunternehmer/-in Erfolg und Risiko der Spielgeräte trägt und auf dessen/deren Namen das Gewerbe betrieben wird. Beispiele für mögliche Konstellationen:

1. Gastronom/Gastronomin gestattet einem Automatenaufsteller gegen Gewinnbeteiligung das Aufstellen eines Geldspielgerätes in einem geeigneten Raum. Hier unterliegt der Automatenaufsteller der Erlaubnispflicht.
 2. Gastronom/Gastronomin schafft selbstständig Geldspielgeräte an (Kauf, Miete) und stellt diese in den eigenen geeigneten Räumen auf. Hier unterliegt der/die Gastronom/Gastronomin der Erlaubnispflicht
 3. Wird der der/die Gastronom/Gastronomin von dem Automatenaufsteller maßgebend am Erfolg (Gewinn) und Risiko (Verlust, Reparaturen) beteiligt, so dass er/sie wirtschaftlich als Mitunternehmer/-in erscheint, so bedürfen beide als Aufstellende der Erlaubnis.
- (vergl. Landmann/Rohmer GewO/Marcks GewO § 33c Rn. 7, 8)

b. Spielgerätesteuern

Die Spielgerätesteuern sind eine Sonderform der Vergnügungssteuer, die auf Basis des § 3 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) von Gemeinden erhoben werden kann. Sie wird als örtliche Aufwandsteuer für die Benutzung von öffentlich zugänglichen Spielgeräten erhoben. Das Aufkommen fließt der jeweiligen Kommune zu. Steuerschuldner sind in der Regel die Betreibenden des Spielgerätes, also diejenigen, für deren Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Als Steuermaßstab dient gewöhnlich die elektronisch gezahlte Bruttokasse bzw. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl der Apparate. Einzelheiten regelt die

jeweilige Spielgerätesteuersatzung der Kommune. Beispiel siehe unter: [Spielgerätesteuern | Stadt Barsinghausen](#).

VI. Umsatzsteuer: Abgrenzung von Lieferungen und Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken (§§ 3,12 UStG)

Die Abgrenzung von Lieferungen und Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken wird detailliert in Abschnitt 3.6 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) behandelt: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html.

Nach Absatz 1 dieses Abschnitts können verzehrfertig zubereitete Speisen sowohl im Rahmen einer ggfs. ermäßigt besteuerten Lieferung als auch im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten sonstigen Leistung abgegeben werden. Der UStAE gibt im Folgenden Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzungen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung vorliegen kann. Zur sachgerechten Beurteilung muss eine wertende Gesamtbetrachtung der Verhältnisse des Umsatzes vorgenommen werden. Dabei sind nur die Dienstleistungen zu berücksichtigen, die nicht notwendigerweise mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind. Auch andere Dienstleistungen, die in keinem Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen stehen, bleiben unberücksichtigt.

Sonstige Leistung (Umsatzsteuersatz: 19 %):

Dienstleistungen, die nicht mit der Vermarktung notwendig verbunden sind und damit als für die Annahme einer Lieferung „schädliche“ Dienstleistungselemente zu berücksichtigen sind, werden im Absatz 3 aufgeführt. Diese Dienstleistungen liegen dann vor, wenn sich der leistende Unternehmer nicht auf die Ausübung der Handels- und Verteilerfunktion des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks beschränkt. Hierunter fallen:

- Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur (s. Absatz 4): Vorrichtungen, die den Verzehr der Speisen und Getränke an Ort und Stelle fördern sollen wie z. B. Räumlichkeiten, Tische und Stühle oder Bänke, Bierzeltgarnituren, Bereitstellung von Garderoben und Toiletten. Erfolgt die Abgabe der Speisen und Getränke vor Ort, kommt es nicht auf die tatsächliche Nutzung aller Einrichtungen an. Das bloße Zur-Verfügung-Stellen ist ausreichend. Es ist in diesem Fall auf sämtliche Vor-Ort-Umsätze der **allgemeine Steuersatz** anzuwenden. Für die Berücksichtigung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur ist die Zweckabrede entscheidend.
- Servieren der Speisen und Getränke
- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal
- Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen im Rahmen einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur oder in den Räumen des Kunden
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck
- Überlassung von Mobiliar (z. B. Tischen und Stühlen) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers
- Reinigung bzw. Entsorgung von Gegenständen, wenn die Überlassung dieser Gegenstände ein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement darstellt
- Individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke
- Beratung der Kunden hinsichtlich der Zusammenstellung und Menge der Mahlzeiten für einen bestimmten Anlass.

Diese Elemente sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Kunden vom speiseabgebenden Unternehmer im Rahmen einer einheitlichen Leistung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich dazu bestimmt sind, den Verzehr von Lebensmitteln zu erleichtern.

Lieferung (Umsatzsteuersatz: 7 %):

Eine Lieferung stellt die Abgabe von zubereiteten oder nicht zu bereiteten Speisen mit oder ohne Beförderung (nach Art. 6 Absatz 2 DVO zur MwStSystRL) immer dann dar, wenn sie ohne andere unterstützende Dienstleistungen erfolgt. Auch die Abgabe von Waren aus Verkaufsautomaten (das sogenannte „Vending“) ist immer eine Lieferung.

TIPP: Der UStAE enthält 16 konkrete Fallbeispiele zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen. Ergänzend wird auch die Fallgestaltung des Verzehrs durch den Unternehmer selbst (vor Ort/in der Wohnung) und dessen differenzierte Behandlung als unentgeltliche Wertabgabe mit ergänzendem Verweis auf die jährlich veröffentlichten Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben dargestellt.

Achtung: temporäre Senkung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen durch die Corona-Steuerhilfegesetzgebung beendet!

Mit dem (ersten) Corona-Steuerhilfegesetz wurde der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (außer Getränke) von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt, um die Branche während der Krise zu entlasten. Diese Maßnahme war ursprünglich auf die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 beschränkt, wurde dann aber in den Folgejahren mehrfach verlängert, auch um die Belastungen der Branche durch die hohen Energiepreise abzumildern. Zum 31. Dezember 2023 ist die Regelung ausgelaufen. Im Koalitionsvertrag ist festgelegt worden, dass die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie zum 1. Januar 2026 dauerhaft auf sieben Prozent reduziert wird. Die Lieferung von Speisen wird weiterhin mit 7 Prozent besteuert. Das betrifft unter anderem das Essen zum Mitnehmen und viele Lebensmittel im Supermarkt.

VII. Versicherungen

Da der Betrieb eines Gaststättenbetriebes auch erhebliche Haftungsrisiken beinhaltet, sind Betreiberinnen und Betreiber gut beraten, wenn sie sich entsprechend absichern - insbesondere mit einer Betriebshaftpflichtversicherung. Auch eine Betriebsunterbrechungsversicherung könnte in Frage kommen.

Der Abschluss einer gesetzlichen Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist für den Unternehmer selbst freiwillig, für die Mitarbeiter verpflichtend. Der Unternehmer ist nach § 21 SGB VII für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, bietet die arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der BGN nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV – Vorschrift 2 (s. www.arbeitssicherheit.de) mit dem Betreuungsmodell, dem Branchenmodell und dem Unternehmermodell die Grundlage. Daneben sind für den Unternehmer auch die Sozialversicherungen zu bedenken:

- Kranken- und Pflegeversicherung: verpflichtend (Krankenversicherung: wählbar, ob gesetzlich oder privat versichert),
- Arbeitslosenversicherung: freiwillig,
- Alters-/Risikovorsorge: freiwillig (wählbar, ob gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerk und/oder private Versicherung),
- Anmeldung von Mitarbeitern zur Krankenkasse: Hierzu benötigt das Unternehmen eine Betriebsnummer, die es von der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit erhält.

VIII. Ausbildung

Nach den Statistiken der IHK Hannover (eigene Berechnungen 10.01.2025 ([Ausbildung und Prüfungen nach Berufen 2007](#))) verteilen sich die insgesamt 1.490 Auszubildenden im Gastgewerbe („Hotel, Gaststätten“) 2024 sowie die 728 in 2024 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge wie folgt auf die gastgewerblichen Ausbildungsberufe:

▪ Fachmann/-frau für Restaurants und Veranstaltungsmanagement	222	102
▪ Fachmann/-frau für Systemgastronomie	96	44
▪ Fachkraft im Gastgewerbe	4	2
▪ Fachkraft in der Gastronomie	260	166
▪ Fachkraft Küche	65	40
▪ Hotelfachmann/-frau	359	162
▪ Hotelkaufmann/-frau	2	-
▪ Kaufmann/-frau für Hotelmanagement	13	5
▪ Koch/Köchin	451	206
▪ Restaurantfachmann/-frau	15	3

Vielfältige Informationen zum Themenkreis „Ausbildung und Weiterbildung“ finden Sie auf den Internetseiten der IHK unter: [Ausbildung und Weiterbildung - IHK Hannover](#), detaillierte Informationen zu den Berufen selbst bei der Bundesagentur für Arbeit unter: <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>

Ansprechpartner für die gastgewerblichen Ausbildungsberufe bei der IHK ist Herr Klaus Depold (Tel.: 0511 3107-376, E-Mail: depold@hannover.ihk.de).

IX. Nichtraucherschutz

Der Nichtraucherschutz ist in Niedersachsen durch das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz vom 12.07.2007, geändert in seinen Paragraphen 2 und 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 sowie zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.05.2025 (Nds. GVBl., Nr. 30, 22.5.2025, S. 1), geregelt. Danach gilt in Gaststätten einschließlich der Diskotheken und der im Reisegewerbe während einer Veranstaltung betriebenen Gaststätten ein Rauchverbot, wenn die Räumlichkeiten für Gäste zugänglich sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 10). Das Rauchverbot gilt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 nicht, wenn im Gaststättenbetrieb nur Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste von Beherbergungsbetrieben oder unentgeltliche Kostproben abgegeben werden. Das Rauchverbot gilt nicht in dem vollständig umschlossenen Nebenraum einer Gaststätte, der an seinem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet ist. Abweichend vom allgemeinen Rauchverbot kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte nach § 2 Abs. 3 das Rauchen gestatten, wenn

- die Gaststätte nur einen für den Aufenthalt von Gästen bestimmten Raum (Gastraum) und keinen Nebenraum im Sinne von Absatz 2 Satz 1 hat,
- die Grundfläche des Gastraumes weniger als 75 Quadratmeter beträgt (nicht zur Grundfläche gehört die allein der Betreiberin oder dem Betreiber vorbehaltene Fläche hinter dem Schanktisch),
- in der Gaststätte keine zubereiteten Speisen verabreicht werden,
- Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, die Gaststätte nicht betreten dürfen und

- die Gaststätte am Eingang deutlich sichtbar als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist; die Kennzeichnung muss den Hinweis enthalten, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.

X. Rundfunkbeitrag

Mit dem Inkrafttreten des fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (15. RÄndStV; https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e226/Fuenfzehnter_Rundfunkaenderungsstaatsvertrag.pdf) zum 1. Januar 2013 wurde die Rundfunkfinanzierung grundlegend neu ausgerichtet. Kurz zusammengefasst enthält der 15. RÄndStV folgende zentrale Punkte:

- Wechsel von einem geräteabhängigen auf ein geräteunabhängiges Modell.
- Beitrag für Unternehmen entsprechend der Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter je Betriebsstätte entsprechend einer degressiven Staffel. Wichtig: Erfasst werden die sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich Änderungen bei der Zahl der Beschäftigten ergeben, ist dies nur einmal im Jahr, jeweils im Zeitraum 1. Januar bis zum 31. März, mitzuteilen. Auch grundsätzlich sozialversicherungspflichtige Kurzarbeiter sind einzubeziehen. Nicht mitgerechnet werden: Inhaberin oder Inhaber, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte, sogenannte Minijobber. Leiharbeiter sind dem Unternehmen zuzuordnen, das das Personal verleiht.
- Zusätzlich zum Betriebsstättenbeitrag: ab dem zweiten, nicht ausschließlich privat genutzten Pkw pro Betriebsstätte eine Drittelgebühr (aktuell 6,12 Euro) pro Pkw.
- Besondere Regelungen gibt es u. a. für Kleinunternehmen, Saisonbetriebe, Selbständige und Freiberufler, die zu Hause arbeiten, Anbieter von Hotel- und Gästezimmern oder Ferienwohnungen, Krankenhäuser, Kommunen, Werk- oder Dienstwohnungen, Landwirtschaft.
(https://www.rundfunkbeitrag.de/unternehmen_und_institutionen/informationen/index_ges.html)

Für Unternehmen sind die folgenden Paragraphen des RÄndStV von besonderer Bedeutung:

- § 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung
- § 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich
- § 6 Betriebsstätte, Beschäftigte
- § 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung
- § 10 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung
- § 11 Verwendung personenbezogener Daten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Übergangsbestimmungen.

Auf der Basis einer Evaluierung der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung haben sich die Regierungschefinnen und -chefs auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 18. Juni 2015 als für die Wirtschaft besonders wirksame Maßnahme unter anderem zur „Feinjustierung des Rundfunkbeitragsystems“ auf folgende Regelung verständigt: „Einführung eines Wahlrechts im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte entweder nach der Zahl der Beschäftigten nach Köpfen oder nach sog. Vollzeitäquivalenten.“ Der Staatsvertrag ist in der Ministerpräsidentenkonferenz im Dezember 2015 unterzeichnet worden.

Zuständig für die Beitragserhebung ist statt der GEZ jetzt der „Beitragsservice“, eine Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Einen Rundfunkbeitragsrechner und weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de. So z. B. die Möglichkeit der Anmeldung: [Der Rundfunkbeitrag - Betriebsstätte anmelden](#) oder die Möglichkeit zum Antrag auf befristete Freistellung der Betriebsstätte von der Beitragspflicht: [Antrag auf befristete Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht für Ihre Betriebsstätte](#)

XI. GEMA

Eine legale öffentliche Musiknutzung ist auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes vom Erwerb der Rechte zur Musikwiedergabe abhängig. Entsprechende Lizenzzahlungen hierfür sind auch von Betrieben zu entrichten, die eine Hintergrundmusikwiedergabe per Tonträger, Hörfunk, Tonträger und Hörfunk oder Fernsehen beabsichtigen oder aber Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik durchführen wollen. Die Höhe der Vergütungssätze ist abhängig von der Art der Musikwiedergabe, von der Größe der betroffenen Räumlichkeiten (Gastraum, Veranstaltungsfläche in m², in Einzelfällen das Sitzplatzangebot oder das Personenfassungsvermögen einer Veranstaltungsfläche), von der Erhebung und Höhe eines Eintrittsgeldes, Tanzgeldes oder sonstiger Entgelte, und davon, ob es eine einmalige oder wiederkehrende Musiknutzung ist, ob ein Jahrespauschalvertrag abgeschlossen werden soll, oder von der möglichen Nutzung eines Gesamtvertragsnachlasses.

Die aktuellen GEMA-Tarife sind zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Einen Überblick über die Regelungen für die jeweiligen Branchen und Institutionen finden Sie hier: [GEMA Infos für Branchen, Vereinigungen und mehr](#)

Zur Tarifübersicht: [Die vollständige GEMA Tarifübersicht](#)

Bei Fragen kontaktieren Sie das zentrale Helpcenter der GEMA: [Das GEMA Helpcenter: Die Antwort auf Ihre Frage](#)

XII. Künstlersozialabgabe

Unternehmen, die Leistungen von selbstständigen Künstlerinnen und Künstlern oder Publizistinnen und Publizisten nutzen, müssen – zusätzlich zu gezahlten Honoraren oder Entgelten – eine Künstlersozialabgabe (KSA) an die Künstlersozialkasse (KSK; www.kuenstlersozialkasse.de) entrichten. Diese stellt einen Teil des Arbeitgeberanteils der Sozialversicherung dieser Gruppe dar. Allerdings ist die KSA auch unabhängig davon zu entrichten, ob die Auftragnehmer über die Künstlersozialversicherung versichert sind oder überhaupt über sie versichert werden könnten.

Zu den Abgabepflichtigen gehören Unternehmen, die typischerweise die genannten Leistungen in Anspruch nehmen wie z. B. Verlage oder Werbeagenturen, oder Unternehmen, die ihre Geschäftsberichte und Broschüren erstellen lassen, oder Unternehmen, die Veranstaltungen organisieren.

Die Abgabepflicht setzt ab dem 01.01.2023 voraus, dass die Summe der Entgelte für einen im Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge 450 € übersteigt. Das Tatbestandsmerkmal der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung wurde gestrichen. Wenn es bei der Abgabepflicht nach der so genannten „Generalklausel“ auf die Anzahl

der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als 3 Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 € übersteigt.

Der Abgabepflicht unterliegen alle innerhalb eines Jahres an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte. So errechnet sich die jährlich zu zahlende KSA aus den insgesamt vom Unternehmen gezahlten Netto-Entgelten für die Nutzung oder Verwertung künstlerischer oder publizistischer Leistungen, die mit dem aktuellen Abgabesatz (seit 1. Januar 2025 5,0 %) multipliziert werden ((Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025 ([KSAbg2025V.pdf](#)) vom 30. August 2024, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2024, Teil I Nr. 274, ausgegeben am 4. September 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025).

Die gesetzliche Meldepflicht betrifft alle abgabepflichtigen Unternehmen. Diese müssen alle gezahlten Entgelte eines Jahres inkl. Auslagen und Nebenkosten fortlaufend und nachvollziehbar aufzeichnen und bis zum 31. März des Folgejahres an die KSK melden. Auf dieser Basis berechnet die KSK die monatlichen Vorauszahlungen für das laufende Jahr.

Die IHK hat ein umfangreiches Merkblatt zur Künstlersozialabgabe ([Künstlersozialabgabe - IHK Hannover](#)) erarbeitet.

XIII. Sondernutzungserlaubnis für Freiflächennutzung im öffentlichen Straßenraum

Für die Regelungen der gewerblichen Nutzung von Freiflächen im öffentlichen Raum stellen die Kommunen in der Regel Sondernutzungssatzungen auf. Auf dieser Basis ist ggfs. eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt bzw. Gemeinde einzuholen. Bei der Nutzung von Freiflächen im öffentlichen Raum sind die Bestimmungen der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Niedersachsen (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/112563>) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm (http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm) einzuhalten.

XIV. Die Gastronomie - ein kurzer Überblick in Zahlen

a. Beschäftigung

Von den insgesamt durchschnittlich 1.080.476 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtag: 31.3.24; insgesamt inkl. geringfügig Beschäftigter 2.136.539 Beschäftigte ohne tätige Inhaber, mithelfende Familienangehöriger etc.) im deutschen Gastgewerbe in 2024 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit) entfallen 548.382 auf den Bereich „Speisengeprägte Gastronomie“, 52.960 auf die „Getränkegeprägte Gastronomie“. Weitere 180.023 sind bei Caterern und den Erbringern sonstiger Verpflegungsdienstleistungen beschäftigt. Die übrigen Beschäftigten sind im Beherbergungsgewerbe angestellt. Gegenüber dem „Vor-Corona-Niveau“, dem Jahr 2019 bedeutete dies einen Zuwachs der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 1,1 Prozent, der geringfügig Beschäftigten um 9,1 Prozent. (Quelle: DEHOGA-Zahlenspiegel III/2024; [NEU: 2 Seiten + Tendaussage + 4-6 Charts](#))

b. Anzahl Unternehmen

Laut Umsatzsteuerstatistik 2022 entfallen von den insgesamt 197.420 Unternehmen (2019: 222.442 Unternehmen) des Gastgewerbes in Deutschland 146.251 Unternehmen auf das Gaststättengewerbe, davon 115.110 (78,7 %) auf „Restaurants, Cafés, Eissalons und Imbissstuben“

und 31.141 (21,3 %) auf das Sonstige Gaststättengewerbe (Kneipen/Schankwirtschaften, Bars, Diskotheken, Tanz-/Vergnügungslokale sowie sonstige getränkegeprägte Gastronomie). Auf Caterer und sonstige Verpflegungsdienstleistungen entfallen weitere 11.811 Unternehmen (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Im Zeitraum 2014-2022 ist die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen im Gaststättengewerbe insgesamt um 11,4 Prozent zurückgegangen, bei den Kantinen und Caterern um 9,2 Prozent. Während in der Speisengeprägten Gastronomie die Zahl der Unternehmen um 5,9 Prozent gesunken ist, ist sie in der Getränkegeprägten Gastronomie um 23,9 Prozent zurückgegangen (Quelle: DEHOGA-Zahlenspiegel III/2024; [NEU: 2 Seiten + Tendaussage + 4-6 Charts](#)).

c. Umsatz

Im Jahr 2023 betrug das reale Umsatzergebnis des Gastgewerbes im Vergleich zu 2019 – 10,9 Prozent, im ersten Quartal 2024 – 12,9 Prozent. Das Gaststättengewerbe beklagte 2023 ein Umsatzminus von 12,2 Prozent (1. Q. 2024: - 14,1 %) und die Caterer und sonstigen Verpflegungsdienstleistungen von - 11,6 Prozent (1. Q. 2024: - 10,0 %). Gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert betrug die reale Umsatzentwicklung im Gaststättengewerbe im Jahr 2023 – 1,0 Prozent (1. Q. 2024: - 1,1 %), bei den Caterern und sonstigen Verpflegungsdienstleistungen + 1,5 Prozent (1. Q. 2024: + 0,8 %).

(Quelle: DEHOGA-Zahlenspiegel I-2024; [NEU: 2 Seiten + Tendaussage + 4-6 Charts](#))

XV. Linkliste

XV.1 Spezielle Rechtsgrundlagen und -informationen

- § 14 Gewerbeordnung (GewO)/Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung (<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>)
- § 33c Gewerbeordnung (GewO)/Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>)
- Allgemeine Gebührenordnung (Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) (https://www.mf.niedersachsen.de/download/1822/Allgemeine_Gebuehrenordnung_AllGO_.pdf)
- Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG) ([NGastG.NI - Niedersächsisches Gaststättengesetz | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NI-VORIS\)](#))
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) (<http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/>)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:f84001>)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ([EUR-Lex - f84002 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#))
- Nationale „Leitlinien für eine gute Hygienepaxis mit Bezugsquellen“ (Stand: November 2024) ([0](#))
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) (http://www.gesetze-im-internet.de/lmhv_2007/index.html)
- Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 - Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) (<https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/kennzeichnung/lebensmittelinformationenverordnung>)

- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
(<https://www.gesetze-im-internet.de/lmidv/BJNR227210017.html>)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>)
- Einkommensteuergesetz
(<http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>)
- Umsatzsteuergesetz
(http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Neufassung) (Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie, DVO zur MwStSystRL)
[Durchführungsverordnung - 282/2011 - EN - EUR-Lex](#)
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846 – aktuelle Version (Stand 21. Januar 2025) – nach dem Stand zum 31. Dezember 2024, geändert durch BMF-Schreiben vom 15. Januar 2025 – III C 2 - S 7119/00004/002/027 (COO.7005.100.3.10998744), BStBl I S. xxx; BMF-Schreiben vom 21. Januar 2025 –III C 2 - S 7116/00010/005/168 (COO.7005.100.3.11070893), BStBl I S. xxx;
(https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html)
([Umsatzsteuer-Anwendungserlass](#))
- Arbeitsstättenverordnung
(http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbsta_2004/gesamt.pdf)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
([NBauO, NI - Niedersächsische Bauordnung | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NI-VORIS\)](#))
- Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung
([NVStättVO, NI - Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NI-VORIS\)](#))
- Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Niedersachsen
(<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/112563>)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm
(http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm)
- Betriebssicherheitsverordnung
(http://www.gesetze-im-internet.de/betrSichV_2015/)
- Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NRSG)
([§ 1 Nds. NiRSG, Rauchverbot | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NI-VORIS\)](#))
- Niedersächsisches Spielhallengesetz
[NSpielhG, NI - Niedersächsisches Spielhallengesetz | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NI-VORIS\)](#)
- Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV)
([SpielV - Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit \(gesetze-im-internet.de\)](#))
- Verordnung über Preisangaben (PAngV) § 13 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe
([PAngV - Preisangabenverordnung](#))
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>)
- Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)
([KSVG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#))
- Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025
([KSAbg2025V.pdf](#))

- 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e226/Fuenfzehnter_Rundfunkaenderungsstaatsvertrag.pdf)
- Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) - § 9 Fremdenverkehrsbeiträge und § 10 Kurbeiträge
([NKAG,NI - Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NI-VORIS\)](#))

XV.2 Verbände/Organisationen

- Beitragsservice der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten (ARD), des Zweiten Deutschen Fernsehens und des Deutschlandradio
([Der Rundfunkbeitrag](#))
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
([Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\) - Ihre gesetzliche Unfallversicherung](#))
- Lebensmittelverband Deutschland e. V.
([Lebensmittelverband Deutschland](#))
- Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.
([BVE - Startseite \(bve-online.de\)](#))
- Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V.
([www.btw.de](#))
- Bundesverband Wein und Spirituosen International e. V. (bws) (<https://www.wein-spirituosen-verband.de/>)
- Confederation of the National Association of Hotels, Restaurants, Cafés and Similar Establishments in the European Union and European Economic Area
([Homepage - HOTREC is the umbrella Association of Hotels, Restaurants...](#))
- Deutsche Barkeeper-Union e. V.
(<https://www.dbuev.de/>)
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.
([Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. | dge.de - DGE](#))
- Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT)
([Erleben Sie das Reiseland Deutschland - Germany Travel](#))
- Deutscher Brauer-Bund
([Startseite - Deutscher Brauer-Bund](#))
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)
([DEHOGA Bundesverband: Startseite \(dehoga-bundesverband.de\)](#))
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen
([DEHOGA Niedersachsen: Startseite \(dehoga-niedersachsen.de\)](#))
- Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
([DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer](#))
- Deutscher Kaffeeverband
([Deutscher Kaffeeverband](#))
- Deutscher Tourismusverband e. V. (DTV)
([Deutscher Tourismusverband \(DTV\) | Wir machen Tourismus stark - Deutscher Tourismusverband](#))
- Deutsches Seminar für Tourismus Berlin (DSFT)
([Deutsches Seminar für Tourismus \(DSFT\) Berlin e. V. - die Tourismusakademie \(dsft-berlin.de\)](#))
- Deutsches Weininstitut GmbH (DWI)
([Deutsches Weininstitut \(deutscheweine.de\)](#))
- DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
([Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV](#))
- DGUV Landesverband Nordwest (regional zuständig)
([Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV](#))

- FBMA-Stiftung Food + Beverage Management Association
([FBMA-Stiftung Food & Beverage Management Association](#))
- FCSI Foodservice Consultants Society International Deutschland-Österreich e. V.
([Home - FCSI Foodservice Consultants Society](#))
- Food-Service - Portal für den Außer-Haus-Markt
(<https://www.food-service.de/>)
- GEMA
(<https://www.gema.de/>)
- INTERHOGA - Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH ([INTERHOGA: INTERHOGA](#))
- HKI-Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik
(<https://hki-online.de/de>)
- IHK Hannover
([Startseite - IHK Hannover](#))
- IHK Niedersachsen (IHKN)
(<https://www.ihk-n.de/>)
- Künstlersozialkasse (KSK)
([Home :: Künstlersozialkasse \(kuenstlersozialkasse.de\)](#))
- Landesamt für Statistik Niedersachsen
(<https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/>)
- Meistervereinigung Gastronom e. V.
(<https://meistervereinigung.de/>)
- Sommelier-Union Deutschland e. V.
([Sommelier Union Deutschland e.V. - Sommelier-Union Deutschland e.V.](#))
- Statistisches Bundesamt (Destatis)
(https://www.destatis.de/DE/Home/_inhalt.html)
- TourismusMarketing Niedersachsen GmbH
([Tourismusnetzwerk Niedersachsen](#))
- Verband der Fachplaner Gastronomie-Hotellerie-Gemeinschaftsverpflegung e. V.
([Home: Verband der Fachplaner \(verband-der-fachplaner.de\)](#))
- Verband Deutscher Mineralbrunnen
([Home \(vdm-bonn.de\)](#))
- VKD - Verband der Köche Deutschlands e. V.
([Startseite - Verband der Köche Deutschlands e. V. \(vkd.com\)](#))
- VSR – Verband der Servierfachkräfte, Restaurant- und Hotelmeister e. V.
([VSR e.V. - Startseite \(vsr-online.de\)](#))

XV.3 Messen

- Messeverzeichnis des AUMA
([AUMA – Verband der deutschen Messewirtschaft | AUMA](#))

XV.4 Fachpresse

- Allgemeine Hotel- und Gastronomiezeitung
([Allgemeine Hotel- und Gastronomie-Zeitung | ahgz](#))
- Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk
([Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\) - Ihre gesetzliche Unfallversicherung](#))
- Deutsche Getränke Wirtschaft
([deutsche getränke wirtschaft - Ausgabe 11-12/2021 \(deutschegetraenkewirtschaft.de\)](#))
- Essen und Trinken
([Rezepte: Kochen, Backen und Getränke - \[ESSEN UND TRINKEN\] \(essen-und-trinken.de\)](#))

- First class – Management Magazin für Hotel und Restaurant (<https://www.fachzeitungen.de/zeitschrift-magazin-first-class>)
- Fischmagazin ([Fischmagazin - News](#))
- food service (<https://www.dfv.de/>)
- Gastgewerbe Magazin ([Gastgewerbe-Magazin • Trends, Konzepte und Ideen für HoReCa-Profis](#))
- Ahgz Design ([Magazin-Special: design: Das Magazin für Bau, Design und Technik](#))
- Gastronomie und Hotel Impulse ([Home - Gastronomie & Hotel IMPULSE \(gastronomie-hotel-impulse.de\)](#))
- Gastronomie Report (<https://www.gastronomie-report.de/>)
- Gast & Küche ([Gast + Küche \(gast-kueche.de\)](#))
- Norddeutsche Hotel- und Gaststätten-Nachrichten ([NHGN - Norddeutsche Hotel- und Gaststätten Nachrichten Fachzeitschrift | Betriebswirtschaft - Ökonomie – Controlling – Benchmarking \(fachzeitungen.de\)](#))

XV.5 Marktinformationen und Konjunkturergebnisse

Ergänzend zu den nachstehend aufgeführten Links zu Marktinformationen und Konjunkturergebnissen sind weitere markt- und trendbezogene wie auch konzeptrelevante Informationen dem VR-Marktspiegel der Volks- und Raiffeisenbanken sowie den Branchenbriefen der Volks- und Raiffeisenbanken und der Sparkassen zu entnehmen.

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: „Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland - Kennzahlen einer umsatzstarken Querschnittsbranche“ (Kurzfassung, Stand: Juni 2017, 24 Seiten) (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wirtschaftsfaktor-tourismus-in-deutschland-2017-kurz.pdf?__blob=publicationFile&v=9)
- DEHOGA Bundesverband: Zahlenspiegel und Branchenberichte ([DEHOGA Bundesverband: Zahlen & Fakten](#))
- IHK Hannover: Saisonumfrage Gastgewerbe Sommersaison 2024 ([Saisonumfrage Gastgewerbe: Lage besser als Aussicht - IHK Hannover](#))
- Landesamt für Statistik Niedersachsen: Handel, Dienstleistungen und Gastgewerbe in Niedersachsen: Strukturdaten ([Handel, Dienstleistungen und Gastgewerbe in Niedersachsen: Strukturdaten | Landesamt für Statistik Niedersachsen](#))
- Statistisches Bundesamt: Branchen und Unternehmen - Gastgewerbe, Tourismus (https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Gastgewerbe-Tourismus/_inhalt.html)
- TourismusMarketing Niedersachsen GmbH: Marktforschung (<https://nds.tourismusnetzwerk.info/inhalte/marktforschung/>)

XV.6 Sonstige spezifische Adressen

- ServiceQualität Deutschland in Niedersachsen (<https://www.q-deutschland.de/>)
- Definition Betriebsarten und Zimmertypen ([DEHOGA Bundesverband: Betriebsarten](#))



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juni 2025

Autor

Hans-Hermann Buhr
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. 0511 3107-377
Fax 0511 3107-435
hans-hermann.buhr@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
www.hannover.ihk.de